

HVBG-INFO 33/2001

vom 30.11.2001

DOK 557

Anfechtbarkeit einer Bargeldpfändung wegen inkongruenter Deckung (§ 131 InsO);

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Stralsund vom 25.10.2001

- 1 S 336/00 -

LG Stralsund, Urt. v. 25.10.2001 - 1 S 336/00 (nicht rechtskräftig; AG Stralsund)

Leitsatz der Redaktion:

Nach dem Eintritt der „kritischen Phase“, in der ein Schuldner nicht mehr imstande ist, seine Verhältnisse privatautonom zu regeln, ist auch die mit Rechtsgrund erlangte Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung – hier: eine Bargeldpfändung – als inkongruente Deckung zu bewerten und somit anfechtbar gemäß § 131 InsO.

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte erwirkte gegen den Gemeinschuldner am 26. 4. 1999 einen Vollstreckungsbescheid über 1 359,33 DM sowie über die Kosten der Rechtsverfolgung. Der Gerichtsvollzieher pfändete beim Gemeinschuldner am 8. 6. 1999 einen Bargeldbetrag von 1 865,87 DM und übergab das Geld dem Beklagten. Am 5. 7. 1999 beantragte die Klägerin, jetzige Insolvenzverwalterin, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gemeinschuldners. Das Insolvenzverfahren wurde am 10. 8. 1999 eröffnet. Die Klägerin verlangt vom Beklagten nunmehr Rückzahlung von 1 865,87 DM.

Das AG Stralsund wies die Klage ab. Die Bargeldpfändung stelle keine inkongruente Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO dar. Da dem Beklagten z. Z. der Rechtshandlung die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners nicht bekannt gewesen sei, komme eine Anfechtung nach § 130 InsO ebenfalls nicht in Betracht.

Fundstelle

ZIP 2001, 2058-2059

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten nach § 143 Abs. 1 Satz 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO ein Anspruch auf Rückzahlung von 1 865,87 DM zu.

Der Beklagte hat den Betrag von 1 865,87 DM durch eine Rechtshandlung erlangt. Der Gerichtsvollzieher pfändete beim Gemeinschuldner am 8. 6. 1999 den o. g. Betrag und übergab diesen gem. § 815 Abs. 1 ZPO dem Beklagten. Der Begriff der Rechtshandlung umfasst auch Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommen werden (*Kübler/Pritting*, InsO, § 141 Rz. 1).

Der Beklagte hat durch die Ablieferung des Geldes durch den Gerichtsvollzieher eine inkongruente Deckung nach § 131 InsO erlangt. Eine inkongruente Deckung liegt dann vor, wenn der Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung erhalten hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Es wird überwiegend vertreten, dass eine in der Zwangsvollstreckung erlangte Befriedi-

gung eine inkongruente Deckung darstellt (BGH, Urt. v. 9. 9. 1997 – IX ZR 14/97, ZIP 1997, 1929, dazu *EWiR* 1998, 37 (Gerhardt); *Smid*, JZ 1995, 1150, 1155; *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, 2. Aufl., Rz. 21.56; a. A. *Kübler/Prütting/Paulus*, aaO, § 130 Rz. 23) mit der Folge einer erleichterten Anfechtbarkeit der Rechtshandlung nach § 131 InsO. Nach § 131 Nr. 1 InsO ist die Rechtshandlung anfechtbar, wenn sie binnen des letzten Monats vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist. Das ist der Fall. Denn die Auskehrung des gepfändeten Geldes erfolgte am 8. 6. 1999 im letzten Monat vor der Antragstellung am 5. 7. 1999.

Bestimmt man die Inkongruenz einer Deckung nach dem der Forderung zugrunde liegenden Schuldverhältnis, wird man für die in der Zwangsvollstreckung erlangte Befriedigung zu dem Ergebnis kommen, dass der Gläubiger die Befriedigung zu Recht erlangt hat, da er einen rechtskräftigen Titel vorweisen kann. Inkongruente Deckungen sind aber gerade deshalb weitestgehend anfechtbar, weil durch sie deutlich wird, dass der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine Vermögensverhältnisse privatautonom zu regeln. Dies ist aber gerade bei Deckungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung erworben werden, der Fall (*Häsemeyer*, aaO, Rz. 21.56 f.). Das Gesamtvollstreckungsverfahren soll eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger sichern. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nicht erst ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern wird durch die Regeln der Anfechtbarkeit nach §§ 129 ff. InsO zeitlich vorverlagert. Es würde der durch das Gleichbehandlungs-

gebot begründeten Verlustgemeinschaft der Gläubiger widersprechen, wenn sich ein Gläubiger nach Eintritt der „kritischen Phase“ staatlicher Zwangsmittel bedienen dürfte. Dass der Einsatz staatlicher Hilfe zur Durchsetzung der Forderungen des Insolvenzgläubigers missbilligt wird, ergibt sich auch aus der Vollstreckungssperre nach § 88 InsO. Dem steht auch nicht das Argument entgegen, die Gläubiger, dessen Schuldner sich dem Leistungsbefehl eines Titels widersetze, würden gegenüber den Gläubigern, dessen Schuldner das Leistungsurteil freiwillig erfülle, bevorzugt, weil im ersteren Falle eine inkongruente Deckung vorliege (so *Kübler/Prütting/Paulus*, aaO, § 130 Rz. 23). Eine Gleichbehandlung muss nur innerhalb einer Gläubigergemeinschaft eines Insolvenzverfahrens gewährleistet werden und nicht zwischen zwei verschiedenen Verlustgemeinschaften. Ist eine Rechtshandlung aber nach § 131 InsO unter leichteren Voraussetzungen anfechtbar, so profitiert die Gläubigergemeinschaft insgesamt; liegt umgekehrt nur eine kongruente Deckung vor, so trägt die Gläubigergemeinschaft insgesamt das Risiko, dass die Anfechtungsvoraussetzungen des § 130 InsO nicht vorliegen.

Der Klägerin stehen Verzugszinsen nach § 284 Abs. 1, § 288 Abs. 1 a. F. BGB ab dem 20. 12. 1999 zu. Der Beklagte hat mit anwaltlichem Schreiben vom 20. 12. 1999 die Rückzahlung des erlangten Betrags endgültig verweigert. Einen früheren Verzugseintritt hat die Klägerin nicht dargelegt.

*Mitgeteilt von Richterin am LG Anne Last, Stralsund*